

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Santen GmbH

## I. Anwendungsbereich

1. Verkauf und Lieferung der Produkte der Santen GmbH, Erika-Mann-Straße 21, D-80636 München, Deutschland („Santen“), im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Besteller“), erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“).
2. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte mit dem Besteller.
3. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrags, wenn in der Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn Santen hat zuvor der Geltung der Geschäftsbedingungen des Bestellers ausdrücklich zugestimmt.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote von Santen sind freibleibend.
2. Verträge kommen konkludent durch Zusendung der Produkte oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Santen zustande, deren Inhalt maßgeblich ist.
3. Der Besteller hat mit der Bestellung nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die Produkte zu beziehen. Einer gesonderten Aufforderung durch Santen bedarf es hierfür nicht.

## III. Krankenhausapotheken

1. Mit einer Krankenhausapotheke bzw. krankenhhausversorgenden Apotheke kommt ein Kaufvertrag über Produkte für die Versorgung von Krankenhäusern nur dann zustande, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) Die Lieferung erfolgt nach Abschluss eines gesonderten Liefervertrags und dem Nachweis, dass die Voraussetzung des § 14 ApoG erfüllt sind (z.B. durch Vorlage einer Fotokopie der Betriebserlaubnis einer Krankenhausapotheke gem. § 14 Abs. 1 ApoG oder einer behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gem. § 14 Abs. 5 ApoG, aus der sich die Laufzeit der Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung ergibt).
  - (b) Der Besteller ist verpflichtet, Santen unverzüglich das Erlöschen einer Betriebserlaubnis, den Ablauf einer behördlichen Genehmigung oder des Krankenhausversorgungsvertrags schriftlich anzuzeigen.
  - (c) Die im Rahmen dieser Ziffer III erworbenen Produkte darf der Besteller

ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen

Krankenhausversorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.

2. Die Belieferung der Krankenhausapotheke bzw. krankenhhausversorgenden Apotheke mit Produkten für den stationären Bereich erfolgt zu den im gesonderten Liefervertrag jeweils angegebenen Abgabepreisen.

3. Verstößt der Besteller gegen eine Pflicht aus Ziffer III.1, steht es Santen frei, den Differenzbetrag zwischen dem Abgabepreis und dem Apothekeneinkaufspreis vom Besteller zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte von Santen bleiben hiervon unberührt.

4. Fallen die in Ziffer III.1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg, erlöschen sowohl der Anspruch auf Belieferung als auch der Anspruch auf Bezahlung.

## IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise von Santen gelten ab Lager, Arvato SCS, Gottlieb-Daimler-Str. 1, 33428 Harsewinkel und richten sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers entsprechend der Lauertaxe. Preiserhöhungen von mehr als 3 % pro Kalenderjahr werden dem Kunden von Santen mindestens zwei (2) Wochen vor deren Geltungsbeginn in Textform mitgeteilt; ist der Kunde mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, kann er den Vertrag kündigen. Erfolgt keine Kündigung seitens des Kunden innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab der Mitteilung, so gilt dies als Zustimmung zu der Preiserhöhung.

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Die Zahlung erfolgt per Überweisung an das in der Rechnung genannte Bankkonto von Santen. Andere Zahlungswege bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Santen.

4. Die Zahlungspflicht des Bestellers wird durch ein Verlangen nach Minderung oder durch den Rückstand weiterer Teile aus dem Kaufvertrag nicht berührt.

5. Santen ist – abweichend zu der Regelung in Ziffern IV.2 und IV.3 (Zahlung auf Rechnung) – berechtigt, die Lieferung der Produkte vom vorherigen Zahlungseingang abhängig zu machen (Vorkasse). Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so steht es Santen frei, weitere Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung auszuliefern.

6. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Der Besteller ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche

schriftliche Einwilligung von Santen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

## V. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt als Standardversand EXW Arvato SCS, Gottlieb-Daimler-Str. 1, 33428 Harsewinkel (Incoterms 2020). Wünscht der Besteller eine andere Versandart (z.B. Expressversand) oder ein anderes Transportunternehmen als das von Santen, so sind die entsprechenden Kosten vom Besteller zu tragen.

2. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Santen schriftlich bestätigt worden sind. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Lieferfrist an den Besteller bzw. die angegebene Lieferadresse versandt wird. Santen ist berechtigt, auch vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.

3. Die Einhaltung jedes Liefertermins setzt die pünktliche Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers einschließlich des pünktlichen Eingangs etwa vereinbarter Vorauszahlungen und die Beibringung von erforderlichen Unterlagen voraus.

4. Unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, schwerwiegende Transportstörungen und höhere Gewalt, soweit sie von Santen nicht verschuldet sind, und sonstige außerhalb des Einflussbereichs von Santen liegende und von Santen nicht zu vertretende Ereignisse entbinden Santen für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.

5. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Im Falle des von Santen zu vertretenden Lieferverzugs kann der Besteller nur nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen mit ausdrücklicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

6. Teillieferungen sind zulässig und werden mit deren Ausführung berechnet.

7. Soweit Produkte von Santen in Versandeinheiten abgegeben werden, ist Santen berechtigt, eine hiervon ggfs. abweichende Bestellung entsprechend anzupassen.

8. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lager verlässt.

9. Gerät der Besteller mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren mit dem Beginn des Verzugs auf den Besteller über. Santen ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

10. Santen fügt der Lieferung der Produkte die nach § 17 Abs. 6 Satz 3 bis Satz 6 AMWHV erforderlichen Unterlagen und Angaben bei.

11. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird Santen trotz Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen, die Santen nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert, so ist Santen im

Hinblick auf die jeweilige Lieferpflicht zum Rücktritt berechtigt. Santen verpflichtet sich, den Besteller bei nicht rechtzeitiger und/oder nicht richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.

12. Gerät Santen in Verzug, so haftet Santen für hierdurch entstandene Schäden des Bestellers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller im Rahmen des Vertrags bestehenden Forderungen im Eigentum von Santen. Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware an Dritte ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Santen ab, Santen nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Santen abgetretene Forderung treuhänderisch für Santen im eigenen Namen einzuziehen. Santen kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, beispielsweise der Zahlung gegenüber Santen in Verzug ist.

2. Bei einer Lieferung in andere Jurisdiktionen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikationen usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf Verlangen von Santen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) zu versichern, dies auf Verlangen nachzuweisen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Santen abzutreten.

4. Der Besteller darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller Santen unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mindestens 10 % übersteigt, gibt Santen einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Im Übrigen ist Santen berechtigt, sämtliche ihr aus dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt zustehenden Rechte einschließlich der Einziehung abgetretener Forderungen geltend zu machen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät.

6. Der Besteller hat Santen bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller haftet gegenüber Santen für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte Santen die etwaigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller wird stets für Santen vorgenommen. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Sachen, die nicht im Eigentum von Santen stehen, verarbeitet, so erwirbt Santen durch die Verarbeitung oder Umbildung Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der

Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte.

8. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Sachen, die nicht im Eigentum von Santen stehen, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Santen im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung Miteigentum an den neuen Sachen. Sofern bei der Verbindung oder Vermischung eine Sache, die im Eigentum des Bestellers steht, als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller Santen anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für Santen das Alleineigentum oder das Miteigentum.

## VII. Rügeobliegenheit und Gewährleistung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln setzen voraus, dass der Besteller seiner Pflicht gem. § 377 HGB zur unverzüglichen Prüfung und Mängelanzeige nachgekommen ist.

2. Erkennbare Mängel sind innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen und zu spezifizieren. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen und zu spezifizieren. Mündliche und/oder spätere Mängelrügen können von Santen nicht berücksichtigt werden.

3. Bei jeder Mängelrüge kann Santen von dem Besteller verlangen, dass er die beanstandeten Produkte auf Kosten von Santen an Santen zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und ist sie grob fahrlässig bzw. vorsätzlich erfolgt, so ist der Besteller zum Ersatz aller Santen in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Versandkosten – verpflichtet.

4. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nicht nur unerheblich mindert bzw. einschränkt, kann Santen zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung der gelieferten Produkte wählen.

5. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist sie Santen innerhalb angemessener Frist nicht möglich, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

6. Von Santen ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Santen über.

7. Santen haftet nicht für Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der Produkte, wenn der Besteller diese nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert hat.

8. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Produkte, sofern die Lieferung mangelhafter Produkte keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

## VIII. Haftung

1. Santen haftet nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Santen oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

2. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, nach dem Arzneimittelgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

3. Santen haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Produkte sind.

4. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer VIII.1 gelten nicht für die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen welche die Zusicherung den Besteller gerade absichern sollte; für sonstige Mangelfolgeschäden haftet Santen nur in der nach Ziffer VIII.1 beschränkten Weise.

5. Weitergehende oder andere Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen Santen sowie deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

## IX. Haftungsfreistellung

Der Besteller wird weder die gelieferten Produkte noch deren Ausstattung oder Verpackung verändern. Insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Verstößt der Besteller gegen die vorstehende Bestimmung, stellt er Santen im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## X. Weiterveräußerung

1. Produkte von Santen dürfen nicht an Zwischenhändler weiterveräußert werden, ausgenommen jedoch an Apotheken oder andere Stellen, die direkt an die Allgemeinheit verkaufen.

2. Produkte von Santen dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

## XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit einem Besteller sowie Leistungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten ist München.

## X. Schlussbestimmungen

1. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Santen und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Personenbezogene Daten von z.B. Ansprechpartnern des Bestellers, die von Santen erfasst werden, werden ausschließlich für die Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verarbeitet.

3. Beide Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners mit der Geschäftsverbindung, insbesondere mit der Firma, Firmenbestandteilen und/oder Firmenlogo der anderen Vertragspartei werben.

4. Sollte ein Teil des Vertrags oder dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags oder dieser Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand: Juli 2021